

Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Boos

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Boos folgende **Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung**

§ 1 Änderung

1.) § 1 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(3) Zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse *und die Pumpenschächte beim Niederdruckentwässerungssystem.*

2.) § 3 wird bezüglich der Definition der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen geändert und erhält folgende Fassung:

Grundstücksanschlüsse
(Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal *bis zum Kontrollschacht; bei Niederdruckentwässerungsanlage einschließlich Pumpenschacht*

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, *einschließlich des Kontrollschachts, bei Niederdruckentwässerungsanlage bis zum Pumpenschacht*

Pumpenschächte sind die Schachtbauwerke, die Pumpen und die erforderliche Einrichtung zur Stromversorgung

3.) § 12 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen, *Anlagen der Niederdruckentwässerungseinrichtung* und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. *Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich den Pumpenschacht zu reinigen.*

§ 2 Inkrafttreten: Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Boos, 19. Dezember 2000 / heer-mj

Gemeinde Boos



H.-J. Neumann
1. Bürgermeister

